



Fragen zur Aufstellung von Listen für Wahlen zu kommunalen Gebietskörperschaften bei Anwendung des Reisverschlussverfahrens nach einer Statutenänderung im Landesverband BW

Gibt es noch Listenplätze auf die beide Geschlechter kandidieren können?

Nein, alle Listenplätze werden geschlechtergetrennt besetzt. Das Geschlecht des oder der Spitzenkandidat/in bestimmt die Reihenfolge der Geschlechter.

Was passiert, wenn keine Kandidaten / Kandidatinnen eines Geschlechtes mehr vorhanden sind?

Dann werden alle weiteren Listenplätze mit Kandidaten / Kandidatinnen des anderen Geschlechtes besetzt.

Wenn auf einen Listenplatz nur ein Kandidat / eine Kandidatin antritt, aber nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, wie ist das weitere Verfahren?

Listenaufstellungen für staatliche Wahlen sind immer Einzelwahlen (§ 7 Abs.4 Wahlordnung der SPD).

Jeder Listenplatz wird nach den Regelungen für Einzelwahlen durchgeführt. Mehrere Plätze können als verbundene Einzelwahl in einem Wahlakt besetzt werden. Um gewählt zu sein braucht ein Kandidat / eine Kandidatin im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit (§ 7 Abs.2 WO)

Konkret sind zwei Konstellationen vorstellbar:

1. Wenn eine Person mehr Nein- als Ja-Stimmen bekommt, ist sie nicht gewählt und scheidet aus der Kandidatur um diesen Listenplatz aus. Der Listenplatz ist dann frei, aber weiterhin an das jeweilige Geschlecht gebunden.
Wenn noch Kandidaten / Kandidatinnen dieses Geschlechtes zur Verfügung stehen, so können diese nun auf den freien Platz kandidieren.
Wenn keine Kandidaten / Kandidatinnen dieses Geschlechtes mehr zur Verfügung stehen, so kann der Platz auch von einer Person des anderen Geschlechtes besetzt werden.
Sollte dies geschehen, wechselt die Geschlechterfolge und die soeben nicht gewählte Kandidatin / der nicht gewählte Kandidat kann auf den nächsten Listenplatz antreten.

2. Wenn eine Person nicht die erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erhält, so kann sie in einem zweiten Wahlgang nochmals antreten, bis sie gewählt oder endgültig nicht gewählt ist.

Ist es möglich, dass, nachdem keine Kandidaturen eines Geschlechts mehr vorlagen und daher Kandidaten / Kandidatinnen des anderen Geschlechts auf die Listenplätze gewählt worden sind, noch eine Kandidatur aus den Reihen des ersten Geschlechts erfolgt? Wie ist dies dann in der Reihung zu werten.

Ja, das ist möglich. Wenn beispielsweise keine Frau mehr auf die Plätze kandidiert und daher nur Männer nominiert werden, sich dann aber spontan eine Frau entschließt, auf einen bestimmten Platz zu kandidieren, dann kann sie das tun. Der Listenplatz wird dann mit ihrer Kandidatur auf eine Frauenkandidatur festgelegt. Ein Mann kann dort nicht mehr kandidieren.